



Anordnung

der Neuwahlen der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und der Einbürgerungskommission Meggen für die Amtsdauer 2024 - 2028

(vom 15. November 2023)

Der Gemeinderat von Meggen beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 und §§ 9, 18, 60 ff. der Gemeindeordnung (GO):

Wahltag / Wahlverfahren

1. Am **Sonntag, 28. April 2024**, finden - unter Vorbehalt einer stillen Wahl - an der Urne folgende Neuwahlen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt:
 - a. **Controlling-Kommission**
 - fünf Mitglieder der Controlling-Kommission und
 - aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten
 - b. **Bildungskommission**
 - vier Mitglieder der Bildungskommission (das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen als 5. Mitglied an) und
 - aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten
 - c. **Einbürgerungskommission**
 - sechs Mitglieder der Einbürgerungskommission (der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin gehört der Einbürgerungskommission von Amtes wegen als 7. Mitglied an) und
 - aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten

Stille Wahl / Wahlvorschläge

2. Die Mitglieder der Controlling-Kommission, der Bildungskommission, der Einbürgerungskommission und deren Präsidentin/Präsident können in stiller Wahl gewählt werden.
3. **Wahlvorschläge** müssen bis spätestens **Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Meggen eingereicht werden.
4. Mitglieder der Controlling-Kommission sowie Lehrpersonen, die im Schuldienst der Gemeinde stehen, können der Bildungskommission nicht angehören (§ 65 GO).
5. Inhalt des Wahlvorschlages:
 - Höchstens so viele Kandidaten als zu wählen sind.
 - Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort und der Beruf anzugeben.
 - Schriftliche und unwiderrufliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie die Wahl annehmen.

- Mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Meggen haben den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Jede/r Stimmberechtigte kann pro Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und seine Unterschrift nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückziehen.
 - Für den Verkehr mit den Behörden ist eine Vertreterin/ein Vertreter und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bezeichnen.
6. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung in stiller Wahl gewählt.
 7. Die Gemeindekanzlei stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Falls alle Sitze in stiller Wahl besetzt werden, wird die Urnenwahl abgesagt.

Urnenwahl

8. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
9. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit 23. April 2024 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Meggen haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 23. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 24. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
10. Zur Wahl wird zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. April 2024, 18.00 Uhr, abgeschlossen.
11. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 6. April 2024 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.
12. Die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros sowie die Angaben über Farbe, Format und Papierqualität der Kandidatenlisten werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.
13. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder der Controlling-Kommission der Bildungskommission und der Einbürgerungskommission bzw. die jeweilige Wahl für das Präsidium nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.
14. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 9. Juni 2024 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Meggen eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages.